



## Entscheidung Nr. 234/2025/2026

Spiel: Hannover 96 – Karlsruher SC

Datum: 28.11.2025

19.02.2026 KLS

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 19.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 54.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 18.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

### Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die Zündung von insgesamt mindestens 90 pyrotechnischen Gegenständen im Hannoveraner Block in der 17. Spielminute eine Geldstrafe von 54.000,- beantragt, wie es sich aus der ergänzenden Begründung des Strafantrages ergibt. Die vergessene Klammersetzung nach „*Bengalische Feuer*“ im Anklagesatz ändert daran nichts. Hannover 96 hat dem nicht zugestimmt und die Gesamtanzahl der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände bestritten. Dabei seien nicht

#### Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
T +49 69 6788-0  
F +49 69 6788-266  
E info@dfb.de  
W www.dfb.de

#### Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
Präsident: Bernd Neuendorf  
Schatzmeister: Stephan Grunwald  
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

#### Sitz:

Frankfurt/Main  
Registergericht:  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
Vereinsregister 7007

#### COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZ00000071688



- wie im Strafantrag ausgeführt - 15 Rauchbomben, sondern Blink-Bengalos verwendet worden. Insgesamt seien nur ca. 50 Gegenstände gezündet worden, dabei rund 40 bengalische Feuer und 10 Blink-Bengalos. Zudem sei u.a. wegen fehlender Gefährdungslage sowie der umfangreichen Präventions- und Sicherheitsmaßnahmen des Klubs eine weitere Strafabsenkung angemessen.

Diesen Ausführungen kann allerdings nicht gefolgt werden. Nach Überprüfung durch das DFB- Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich im Einzelnen aus einer Inaugenscheinnahme, der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen. Beispielhaft sei hier auf die Videosequenz unter <https://youtu.be/3n1C7X5FqUs?si=2bAR-LUS2wKPVBOV> verwiesen.

Diese Aufnahmen zeigen entgegen der Einschätzung von Hannover 96 deutlich bezifferbar, dass die Hannoveraner Anhänger in der 17. Spielminute nach Zählung mindestens 90 (wenn nicht sogar mehr) pyrotechnische Gegenstände entzündet hatten. Die vom Kontrollausschuss angesetzten Zahlen sind insoweit bereits - sehr wohlwollend und zu Gunsten des Klubs - geschätzt und reduziert worden. Ob es sich bei den verwendeten Pyroartikeln im Einzelnen um Bengalische Feuer, Blink-Bengalos oder Rauchbomben gehandelt hatte, ist letztlich für die Sanktionsbemessung nicht maßgeblich. Der Strafzumessungsleitfaden sieht - als Mindeststrafen - Sanktionen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vor, wobei die üblichen Merkmale der Pyrotechnik bereits standardisiert berücksichtigt sind. Dass die hier zum Teil verwendeten Blink-Bengalos mit diesen Maßgaben anders zu bewerten wären als Bengalische Feuer, Blinker oder Rauchköpfe ist nicht ersichtlich.

Die Verhängung der beantragten (Mindest-) Geldstrafe ist daher auch unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA - jedenfalls im summarischen schriftlichen Verfahren - angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

04.02.2026

*Per E-Mail*

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Hannover 96 und dem Karlsruher SC am 28.11.2025 in Hannover**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 54.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 18.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Schiedsrichters Patrick Alt, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

In der 17. Spielminute wurden mindestens 65 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer, mindestens 10 Blinker und mindestens 15 Rauchbomben entzündet.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 54.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 18.02.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –